



Information für Betreiber von AwSV-Anlagen, SVO und GÜG in Bayern

# Anlagenprüfung und Fachbetriebszertifizierung in der Corona-Krise

## 1 Vorbemerkung

Die zur Eindämmung des Corona-Virus vorgeschriebenen Maßnahmen setzen die Anforderungen der AwSV **nicht** außer Kraft. Dennoch können sich daraus Hinderungsgründe beim Vollzug der AwSV ergeben. Dem einheitlichen Vorgehen bei verhinderten Anlagenprüfungen und Zertifizierungen von Fachbetrieben sollen die nachstehenden Hinweise dienen.

## 2 Anlagenprüfung nach AwSV

Folgende Fallgestaltungen sind zu betrachten:

1. Firmen, öffentliche Einrichtungen und private Haushalte als Betreiber der Anlage können oder dürfen auf Grund von Maßnahmen zur Eindämmung der Virus-Ausbreitung nicht besucht werden.
2. Der für die Prüfung vom Betreiber oder von der SVO vorgesehene SV zählt zu einer Risikogruppe oder befindet sich in Quarantäne.

### 2.1 Fall 1

Der Zutritt zur Anlage ist nicht zulässig, eine Anlagenprüfung nach § 46 Abs. 2 und 3 i. V. m. Anlage 5 und 6 AwSV ist nicht durchführbar.

#### 2.1.1 Fall 1a

Eine **wiederkehrende Prüfung** gem. Spalte 3 Anlage 5 und 6 AwSV ist zu verschieben und nach Aufhebung der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus unverzüglich nachzuholen, spätestens nach drei Monaten. Wird damit die in Spalte 3 Anlage 5 und 6 AwSV vorgegebene Frist überschritten, ist vorab die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Betreiber unter Nennung des Grundes und der voraussichtlichen Dauer des Hinderungsgrundes zu informieren.

#### 2.1.2 Fall 1b

Anlagen, die vor **Inbetriebnahme** oder nach einer **wesentlichen Änderung** gem. Spalte 2 Anlage 5 und 6 AwSV zu prüfen sind, dürfen **nicht** (wieder) in Betrieb gehen, bevor die Prüfung durchgeführt worden ist.

### 2.1.3 Fall 1c

Anlagen, die bei **Stilllegung** gem. Spalte 4 Anlage 5 und 6 AwSV zu prüfen sind, dürfen **nicht** so weit verändert werden, dass der Sachverständige die ordnungsgemäße Stilllegung und das Vorliegen von Anhaltspunkten für Boden-/Grundwasserverunreinigungen bei der nachgeholtten Prüfung nicht mehr beurteilen kann.

### 2.2 Fall 2

Die SVO des für die Prüfung vorgesehenen Sachverständigen hat für Ersatz zu sorgen oder den Prüfauftrag zurückzugeben, insbesondere wenn die in Spalte 3 Anlage 5 und 6 AwSV vorgegebene Frist überschritten würde.

### 2.3 Weitere Hinweise

Muss aus den genannten Gründen eine Prüfung verschoben werden, sind die Betreiber der Anlagen gehalten, ihren Betreiberpflichten insbesondere im Hinblick auf die regelmäßige Kontrolle der Anlagen und die entsprechende Dokumentation weiter nachzukommen und gegebenenfalls Eigenüberwachungsintervalle zu verkürzen.

Ein nach hinten geschobenes Prüfdatum verschiebt entsprechend die nächste wiederkehrende Prüffrist nicht. Für die nächsten wiederkehrenden Prüfungen ist der ursprüngliche Termin der Prüfungen heranzuziehen (siehe Fußnote 4 von Anlage 5 und 6 AwSV).

## 3 Fachbetriebszertifizierung nach AwSV

Ist eine für die wiederkehrende Zertifizierung von Fachbetrieben notwendige Schulung, Fortbildung o. ä. auf Grund der zur Eindämmung des Corona-Virus getroffenen Maßnahmen momentan nicht möglich, kann das Zertifikat (auf wenige Monate) befristet verlängert werden. Voraussetzung ist, dass die Schulung, Fortbildung o.ä. nach Wegfallen der zur Eindämmung des Corona-Virus getroffenen Maßnahmen nachgeholt werden und keine Anhaltspunkte vorliegen, die an der Eignung des Fachbetriebs zweifeln lassen.

---

## Impressum:

### Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160  
86179 Augsburg  
Telefon: 0821 9071-0  
E-Mail: [poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)  
Internet: [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

### Bearbeitung:

LfU, Referat 68

### Stand:

März 2020

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.